

Thüringisch-Säch. Geichts- u. Alterthums-Verein.

Halle, 2. Februar. Die Verhandlungen der neun- tigen Monatsversammlung drehten sich der Hauptsache nach um zwei größere Vorträge. Im beständigen Hinblick auf das vortreffliche Werk des Dr. Max Dehmel "Schwarz- bach über 'hohenzollernsche Colonisationen' (Leipzig 1874), dessen Werth durch höchst ausgiebiges Urkundenmaterial und durch persönliche Kenntnissnahme von vielen der geschil- derten Colonien noch erhöht wird, behandelte Professor Herzberg die großartige colonisatorische Thätigkeit, welche das Haus Hohenzollern von dem großen Kurfürsten an bis zum Tode Friedrichs des Großen dem Provinzen zwischen der Saale und dem Rheine zugewandt hat. War Preußen-Brandenburg in der Periode seit dem Westfälischen Frieden bis zur Salzbürrer Einwanderung ganz vorzugsweise der Staat des Continents, wo viele Tausende bedrängter Protestanten neue Wohnsitze fanden, — so wird namentlich durch Friedrich den Großen in kolossalem Umfange das Siedeln durchgeführt, überall vor Allen unter den Deutschen in Polen und in dem gesammten deutschen Reich Colonisten in Masse für den preussischen Staat, oft mit namhaften Opfern, zu werben: Westpreußen mit dem Neugebiet in erster Linie, dann Schlesien, aber auch Bran- denburg und das Herzogthum Magdeburg sind mit solchen Ausländern, unter denen Mecklenburger und Württemberger die compactesten Massen bildeten, besetzt worden. Ebenso be- deutend wie diese nur erst wenig gekannte und noch weniger gewürdigte Seite fruchtbringender, hochpatriotischer innerer Kolonisation der hohenzollern'schen V.-Schm. hervortritt: ebenfalls interessant ist der Nachweis, daß die Mischung der deutschen Stämme selbst in der Mark (auch abgesehen von Berlin) kaum minder energisch sich vollzogen hat, wie in alter und neuerer Zeit in Preußen. Für Halle speci- ell interessant ist sein Antheil an den Colonisationen (die schweizerische mit eingeschlossen) bis zum Tode Friedrichs I.; unter Anderem stimmt nach V.-Schm. die Familie Bonin aus einem in Halle colonisirten Waldensergeschlecht. Allgemein interessant endlich ist die Gründung einer griechischen (macedonischen) Kolonie in Breslau durch Friedrich den Großen.

Den zweiten Vortrag hielt Herr Dr. Richard Leh- mann. Ausgehend von einem Hinweis auf die wachsende historische Bedeutung der in der Neuzeit immer zahlreicher gewordenen Gräberfunde in den deutschen, in den nord- germanischen und seltischen Ländern, die jetzt namentlich in Kopenhagen durch Borchjae's Verdienst in musterbildlicher Weise geordnet und concentrirt sind, wies Herr Dr. Leh- mann (hier sich unter deutschen Forschern namentlich auch auf Birkow und Lindenschmidt, wie auch auf den schwedi- schen Forscher Wiberg stützend) auf die Nothwendigkeit hin, scharfe Untersuchungen über die Herkunft der in den ge- nannten Ländern aufgefundenen Alterthümer anzustellen. Erst dann, wenn es gelungen sein wird, den Antheil an solchen Funden anzugeben, den die Kunst und Industrie des römischen Südens an den betreffenden Fabricaten gehabt, wird sich der wahre Umfang und Stand, vielleicht auch der Beginn der ältesten Civilisation in den germani- schen, skandinavischen und siltischen Ländern vor Eintritt des Mittelalters besser bestimmen lassen. An solche Erörterungen knüpfte sich ein sehr anziehendes Referat über die in dieser Richtung angestellten Untersuchungen von Genthe über den Antheil, der namentlich für das 5. bis 2. vor- christliche Jahrhundert den Etruskern an dem Handel mit Producten der Kunst und Industrie nach den überal- ligen Ländern zuzuschreiben sein wird. Zum Schluß wurde noch eine sehr anmutige Schilderung des durch Hr. Hof- geist mit großen Opfern aus eigenen Mitteln gegründeten ethnographischen Museums in Stockholm gegeben.

Für die Bibliothek des Vereins wurde mitgetheilt eine kleine inaltreiche Schrift des Privatdocenten Dr. Wilh. Schum u. Erfurt III. mit Kirche und Fürstenthum, die an interessanten Mittheilungen über die politischen, geistli- chen und bürgerlichen Zustände der Stadt Erfurt während dieses Zeitraums reich ist.

Die Witterungs-Verhältnisse zu Halle im Jan. 1875.

Nach den Beobachtungen der hiesigen k. meteorolog. Station. Der mittlere Barometerstand des Monats war um 0,70 höher als das mehrjährige Mittel, welches 334,18 beträgt. Die Grenzen, zwischen denen der Luft- druck schwankte, waren nur wenig weiter als die Durchschnitts- grenzen mehrjähriger Maxima und Minima (340,56 und 326,29). Die größte Schwankung binnen 24 Stunden fand statt vom 26. zum 27. Mittags, wo das Barometer um 8,31 fiel.

Die mittlere Monats-Temperatur war um 3,36 höher als das mehrjährige Mittel, welches 1,64 beträgt; die mittlere Tages-Temperatur schwankte zwischen 8,1 (am 20.) u. — 5,8 (am 2). Die Grenzen der Temperatur des Monats fallen nahezu mit den Durch- schnittsgrenzen zusammen. (7,7 und — 8,3.)

Der größte Wechsel der Temperatur von einem Tage zum andern fand statt vom 2. zum 3. Mittags,

wo das Thermometer um 8,96 stieg. Die größte Wärme- zunahme im Laufe eines Vormittags wurde beobachtet am 28., wo es Mittags 2 Uhr um 6,98 wärmer war als Morgens 6 Uhr. Dagegen war dieser Monat voll von Temperatur-Anormitäten; es war nämlich am 2. Abends 5,92 wärmer als Mittags, 3. do. 1,90 do. do. 6. do. 0,91 do. do. 8. do. 0,91 do. do. 13. do. 0,92 do. do. 18. do. 0,96 do. do. und am 6. Morgs. 0,97 do. do. 26. do. 1,90 do. do.

Aus den regelmäßigen Beobachtungen ergeben sich für Luftdruck, Dunstverh., Procente der Feuchtigkeit und Wärme folgende Mittel:

Table with 5 columns: Mittel der Beobachtungen, Luftdruck in parisi. Linien, Dunstverh., Procent der Feuchtigkeit, Wärme nach Graden. Rows for 6 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 10 Uhr Abends, and monthly average.

Der Druck der trocknen Luft beträgt also 332,486. Die beobachteten Extreme waren:

Table with 2 columns: Extremes (highest and lowest) and values for Luftdruck, Dunstverh., and Procent der Feuchtigkeit.

Der Wind, dessen Richtung ebenfalls täglich 3mal notirt wird, wehte:

Table with 2 columns: Frequency and Direction (N, S, NNO, SSW, NO, SW, ONO, WSW, O, W, SO, WNW, SO, NW, SSO, NNW).

Das Ueberwiegen der Winde liegt also in der von OSO (durch SW) nach W sich erstreckenden Hälfte der Windrose.

Die mittlere Windrichtung, berechnet nach der Formel von Lambert, liegt zwischen SSW und SW, sie ist nämlich S — 35° 19' 46" — 49° W

während sie im mehrjährigen Mittel zwischen SW und WSW liegt.

Der Himmel war durchschnittlich wolfig 7; er war nämlich

- bedeckt an 7 Tagen; trübe an 4 Tagen; wolfig an 14 Tagen; ziemlich heiter an 3 Tagen; heiter an 1 Tagen; völlig heiter an 2 Tagen (am 12. u. 27.)

Der feuchte Niederschlag des Monats betrug 233,6 Cubitoll, (gegen 110,49 Cubitoll des mehrjährigen Mittels), also durchschnittlich jeden Tag 7,54, und zwar von Regen 115,0, von Schnee 118,6 Cubitoll. Wäre die gefallene Wassermenge auf der Erde gesehen geblieben, so würde sie dieselbe 19,47 bedecken.

- Tage mit Thau — Reif 3. — Nebel 6. — Regen 8. — Schnee 4. — Regen mit Schnee — Graupeln — Hagel — Schloffen — Niederschlägen überhaupt: 18. — einer Temperatur unter 0°, 13. — von 20° u. mehr: 0.

Profing.

Sandersleben. Dieses Jahr endete in Anbalt die Jagd mit einer recht bedeutenden Katastrophe. Von der Jagd zurückkehrend und gleich zu Tisch gerufen, fielt der Sohn des Gutbesizers B. in Mehlingen sein Jagdgewehr in den Laufsturz, ohne, wie wahrnämlich gebräuchlich, aus seinem Hinterlade die Patrone herauszunehmen. Während der Waghelt knallte plötzlich ein Schuß und es ergab sich, daß der Knacht (geweihter Soldat und daher Interesse für Gewehre in sich tragend) das Gewehr seines

Herrn einer Musterung unterzog, während die Dienstadt mit welcher er in zärtlichem Beschäftnisse stand, zur Thüre eintritt. In schälernder Weise fragend: "Soll ich Dich 'mal todtschützen?" legt er das Gewehr an, setzt jedoch auf abweichende Antwort wieder ab. Nachdem das Mädchen ihre Kammerthür erreicht (5 Schritt weit entfernt) ruft sie scherzend: "nun kannst Du schießen" und — das Unglück war geschehen. Gänzliche Zerplitterung des halben Unter- kiefers, Zerreißen des Zungenbandes lassen es zweifelhaft, ob die ärztliche Kunst dieses unglückliche, wenige Minuten früher noch so lebensfrohe und hoffnungsvolle Mädchen wird am Leben erhalten können. So bedauerndwerth das Schicksal desselben, eben so wenig beneidenswert ist die Stimmung und Lage der sonstigen Beihethigten, jedoch auch eben so nothwendig die Wiederholung des Mahnrufs: "Mit Schießgewehren keinen Scherz zu treiben."

Ueber den nachtheiligen Einfluß der in den letzten Jahren in die Mode gekommenen Plätten, welche flach liegende Holzgen direct mit Kohlen geheizt werden, ist in den Zeitungen schon so viel geschrieben worden, daß man glauben sollte, die neuen Verfertigungsmaschinen wären fast bekannt und überall außer Cours gesetzt; allein dem ist nicht so und selbst in unserer Stadt hat der Gebrauch der in Rebe stehenden Plätten schon recht oft der Gesund- heit nachtheilige Folgen gehabt, wenn es auch stets ohne ernste Krankheiten oder Lebensgefahr abgegangen ist. Vor wenig Wochen erst wurden uns zwei Fälle bekannt, wo junge Frauen, die sich der Plätten mit Kohlenheizung be- dient hatten, von den heftigsten Kopfschmerzen und selbst Ohnmachten befallen wurden; heute hören wir, daß erst kürzlich wieder die Gasenwidmung in der Plätte nicht nur die gleichen Zufälle erzeugte, sondern daß es schließlich selbst zum Erbrechen kam. Würde das schöne Geschlecht sich da- her warnen lassen.

Bermüthetes

In Betreff eines in Berlin verbreiteten Gerüchtes von dem Defect, welchen der Cassenrentant Bilz bei der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bezuglich haben soll, bringt die V. H. Ztg. folgende nähere Mittheilungen: Die preussische Bankanstalt Hentel-Range hatte für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn Effecten in Empfang genommen und darüber Depositionsscheine ausgefertigt, welche sich noch im Besitze der genannten Eisenbahngesellschaft befinden. Nach- dem diese Effecten auf Anweisung der Gesellschaft verkauft waren, hat am 1. d. M. der Rentant Bilz bei der preussischen Bankanstalt Hentel-Range den Credit mit 90,000 Thlr. erhoben gegen seine Quittung, welche den Vermerk der Genehmigung des Vorstehenden der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Direction tragen soll. Ob dieses Bium gefällig ist, hat bisher nicht festgelegt werden können. Reinefalls ist das Bium des Vorstehenden zum Zweck der Erhebung des Geldes erteilt worden, und die Bedeutung desselben wird außerdem in Frage gestellt durch die Vorrichtung des Status der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft, welche zu verbindlichen Erklärungen der Gesellschaft die Unter- schriften zweier Directions-Mitglieder erfordert. Bilz ist nämlich. Seine Abwesenheit blieb mehrere Tage der Direction unbekannt, weil er den Bureauassistenten seine Adresse unter dem Vorwande eines Commissariums angehtindigt hatte.

Meq. Ein erfreulicher Erfolg des nach deutschen Grundsätzen eingerichteten Schulwesens macht sich gegenwärtig dem Besucher der innerhaldes französischen Sprach- gebietes gelegenen Dorfschaften bemerklich. Man kann dort nämlich nicht nur in, sondern auch außerhalb der Schule von den Schulkindern deutsche Volkslieder hören, denen eine französische Uebersetzung unterlegt ist. In französischen Zei- ten war der Gesang nicht unter die Schulpflicht aufgenommen, und es konnte deshalb ein Lehrer, der denselben aus Liebhaberei pflegte, in Strafe genommen werden. Die Folge davon war, daß Rothbrünnen — die Elässer hielten zäher an den eingebürgerten Volksgefängen fest — ton- und lang- los geworden, daß das Volkstied vollständig ausgepfunden ist. Die deutsche Regierung hat es daher gleich in der ersten Zeit für ihre Pflicht gehalten, dem Gesange wieder die gebührende Sorgfalt zuzuwenden. Für die Schulen mit französischer Unterrichtssprache ordnete sie daher die Ein- führung einer 1856 von zwei Straßburgern herausgegebenen Uebersammlung an, die seitdem über ein Duzend Auf- lagen erlebte. Daß sie damit einen glücklichen Griff gethan hat, beweist die Thatfache, daß die Gefänge nicht bloß bei der Jugend, sondern auch bei den Erwachsenen Anklang finden. (S. W.)

Nach den neuesten Berechnungen beträgt die Anzahl aller Sprachen der Welt 3642. Darin sind nicht die Dialecte eingerechnet. Die italienische Sprache hat beispiels- weise 27 Dialecte, die slavische eben so viel wie Provinzen. Die verschiedenen Religionen betragen etwas über 980. Die jährliche Sterblichkeit ist durchschnittlich 33 1/2 Millionen Menschen, also ein Mensch in der Stunde. Das mittlere Lebensalter beträgt 33 Jahre. Ein Viertel der Menschen stirbt vor dem sechsten Jahr und die Hälfte vor dem hiebzehnten. Von 100,000 Menschen wird einer 100 Jahre alt, von 500 einer 90, von 100 einer 60. Die Geistlichen erfreuen sich der längsten Lebensdauer, die Letzte dabei die Kürzeste. Endlich von der männlichen Bevölkerung in Europa ist jeder achtundzwanzigste — Soldat.

Die wiederum bedeutend gestiegene Zahl unserer Abonnenten und die dadurch vergrößerte Auflage des Tageblatts macht es nöthig, den Druck früher zu beginnen als bisher. Wir bitten, die für uns bestimmten Inserate bis spätestens 9 Uhr Morgens, größere Tags zuvor, in unsere Hände gelangen zu lassen, wenn dieselben noch in die betreffende Nummer Aufnahme finden sollen.

Bekanntmachung.

Auf hiesigem Standesamt werden von jetzt ab auch an Sonn- und Festtagen, Mittags 11 bis 12 Uhr, Anmeldungen von Sterbefällen entgegengenommen; die Meldefristen für die Wochentage verbleiben von 9—11 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Eheschließungen finden in der Regel Montag, Mittwoch, Sonnabends Vormittags von 10 bis 1 Uhr statt.

Alle Anmelbenden, desgleichen die bei Eheschließungen mitwirkenden (großjährigen) Zeugen, haben sich, — sofern sie nicht von Person bekannt sind — durch eine dem Standesbeamten bekannte Persönlichkeit auszuweisen.

Im Besondern wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October v. Js. noch darauf aufmerksam gemacht, daß ungenaue Angaben bei Sterbefällen oft mit den größten Nachtheilen für die Interessenten verbunden sind.

Es kommt bei Sterbefällen, wenn die für Erhebungen von Wittwen- und Sterbefällen-Geldern, Lebensversicherungsbeträgen, rechtlichen Forderungen aller Art u. dgl. notwendigen Sterbeurkunden resp. Registerauszüge genügen sollen, darauf an, daß die Angaben dazu auf dem Standesamte den gesetzlichen Anforderungen gemäß — richtig und vollständig — gemacht sind.

Dem Gesetze nach aber soll jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Tage angezeigt und dabei angegeben werden:

- 1) Ort, Tag und Stunde sowie Ursache des erfolgten Todes;
- 2) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
- 3) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten oder Lebighilfsvermerk;
- 4) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Halle, den 4. Februar 1875. Der Standesbeamte Silberhagen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Polizei-Verordnung vom 20 April 1859, Tageblatt pro 1859 Stück 124 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Laufe des Sommers die Regulierung der Bürgersteige auf der westlichen Seite der Oberglauchastraße bis zum Hospitalklatz, auf beiden Seiten der Mittelstraße, der Landwehrstraße vom Reitzplatz bis zur Baumhofstraße, der Mühlstraße, der Kuhstraße, der Kammerstraße der Schulgasse, der Spiegelgasse, des Schulberges und des Steges, der südlichen Seite des Weidenplanes und der westlichen Seite der kleinen Brauhausgasse, soweit es im Einzelnen noch nicht geschehen sein sollte, durch Legung von Granit-Trottoir-Platten bewirkt werden muß.

Es wird den betr. Hausbesitzern in diesen Straßen anheim gegeben, sich wegen der Ausführung resp. Beschaffung des Plattenmaterials mit der Trottoir-Commission (Vorsitzender Herr Stadtrat Hertel) rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Sollten einzelne Hausbesitzer die Verrichtung ihres Trottoirs nicht bis spätestens zum 1. September bewirken, so wird letztere im Wege des administrativen Zwangs-Verfahrens erfolgen und werden die entstehenden Kosten demnachst erforderlichen Falls excecutorisch eingetrieben werden.

Halle, den 26. Januar 1875. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Es ist im Publicum vielfach die irrige Meinung verbreitet, daß bei Schneefall, Glätteis oder sonstigen Störungen des Straßenverkehrs die Beseitigung der letzteren Seitens der verpflichteten Hausbesitzer erst auf Aufforderung der Polizeibehörde zu erfolgen habe. Es werden daher die nachstehenden Bestimmungen der Straßen-Polizei-Ordnung vom 15. Januar v. J. mit dem Bemerkten republicirt, daß bei vorkommender Nichtbeachtung derselben sofort mit Strafen vorgegangen und die Beseitigung des vorchriftswidrigen Zustandes im Executivweg auf Kosten der Verpflichteten zur Ausführung gebracht werden wird.

§ 5.

Bei eintretendem Froste hat Jeder, der nach § 1 zur Straßenreinigung verpflichtet ist, von Tagesanbruch an die in seinem Reinigungsbereich liegenden Kaminsteine vom Eis und Schnee fortwährend befreit offen zu halten, daß das Wasser darin seinen Abfluß behält. Das angefallene Eis und die zusammengebrachte Schnee darf nicht auf die Fahrbahnen und Bürgersteige, oder in die Gassen und öffentlichen Canäle geworfen, oder auf benachbartes Straßenterrain geschoben werden, ist vielmehr, wenn die gänzliche Beseitigung nicht gleichzeitig erfolgen kann, in einzelnen Haufen längs des Gassenbordes mit möglicher Freihaltung der Passage anzulagern, wobei jedoch die Hydranten des Wasserwerks niemals bedeckt werden dürfen, und noch an demselben Tage fortzuschaffen.

§ 6.

Bei geringem Schneefall haben die zur Straßenreinigung Verpflichteten den frisch gefallenen Schnee sofort von den Bürgersteigen und den für die Fußgänger zur Ueberführung des Fußbodens an den Kreuzungspunkten der Straßen vorgesehenen Ueberwegen wegzuführen. Derselben soll ferner auf polizeiliche Anweisung und wenn Tauwetter eintritt, auch ohne eine solche, verpflichtet, ohne Verzug zunächst die Bürgersteige und Straßenterränge und dann das übrige Straßenterrain von Eis und Schnee zu reinigen und Beides fortzuschaffen zu lassen.

§ 63.

Beim Glätteis muß jeder zur Straßenreinigung nach § 1 Verpflichtete, sobald es tagt, und wenn das Bedürfnis es erfordert, wiederholt die Straße längs des betr. Grundstückes zur Vermeidung des Ausgleitens der Passanten mit Sand, Asche, Sägespähen oder anderem dem Zwecke entsprechenden Material besäen lassen.

Schlittenbahnen, f. g. Wandern sind auf den Straßen und Bürgersteigen nicht zu bilden, müssen vielmehr von denjenigen, in deren Reinigungsbereichen sie sich befinden, sofort zerstört werden.

Halle, den 8. Februar 1875. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Da die Enge der Straßen und Bürgersteige und die Verkehrsverhältnisse von Halle das Anhängen und Aufstellen von Verkaufs-Gegenständen an den äußeren Wänden der Gebäude ohne Befähigung und Gefährdung der Passanten nicht mehr gestatten, so wird eine polizeiliche Erlaubniß dazu — § 44 der Straßen-Polizei-Ordnung — von jetzt ab nicht weiter erteilt werden.

Gleichzeitig werden hiermit alle früher erteilten Genehmigungen zu solchen Aushängen und Aufstellen zum 1. April c. widerrufen.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder der Gesellen-Vereinskasse der Feuer-Arbeiter, als Sälöfer, Feilenhauer, Sporer, Büchsen- und Bindenmacher, Schmiede, Messer-, Nagel-, Zeng-, Plannetz- und Ankerhämmer, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Zinngießer, Klempner, Groß- und Klein-Hornmacher, Kader und Schlichter werden hierdurch aufgefordert, zur Wahl des Ausschusses und zur Abnahme der Rechnung d. Donnerstag den 11. Februar Abends 8 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen.

Halle, den 9. Februar 1875. W. Helm, Stadtrat.

Bekanntmachung.

Da mehrseitige Wahrnehmungen dafür sprechen, daß die über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oftmals unbedacht bleiben, und zwar nicht selten aus bloßer Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, bringen wir die bezüglichen Paragraphen der Reichsgewerbeordnung hierdurch nochmals zur allgemeinen Kenntniß.

Merseburg, den 13. Januar 1875. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auszug aus der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, vom 21. Juni 1869.

§ 128. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreißigjährigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. — Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Centralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besondern in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt haben.

§ 129. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§ 128.) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal aus Bewegung in der freien Luft genährt werden. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5 1/2 Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 1/2 Uhr Abends dauern. An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem oberständlichen Seelsof für den Katechumenen- und Confirmationen-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 130. Jeder jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizeibehörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocal anzuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 131. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§ 128 — 133 des gegenwärtigen Gesetzes vorzulegen sind, wird auf den Antrag des Vaters oder des Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde erteilt und enthält:

- 1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
- 2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
- 3) ein Zeugnis über den bisherigen Schulbesuch,
- 4) eine Rubrik für die bescheinigten Schulerkenntnisse,
- 5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
- 6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
- 7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§ 132. Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 128 — 133) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Orts-Polizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 128 — 133 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

§ 150. Wer den Vorschriften in den §§ 128, 129 und 130 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen für jeden vorchriftswidrigen angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Zwischenhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Abg. 2 und 3) werden mit Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der im ersten Abg. dieses Paragraphen bestimmten Geldbuße, und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßigen Gefängniß bestraft.

Retour-Zendungen.

Eine Post-Anweisung auf die Summe von 2 Mark an Alwine Hildebrand in Leipzig. Der unbekante Absender einer am 24. December v. J. zwischen 8—9 Vorm. hier aufgestellten Karte an den Bauer J. Fischer in B. Frankfurt a/O. wolle sich im Bureau des Kaiserl. Post-Amtes Nr. 1 hier melden. Halle, den 8. Februar 1875. Kaiserliches Post-Amte Nr. 1.

Sach-Schädigung.

In der Nacht zum 2. d. Mts. ist Zentersgasse 5 hier ein Stall erbrochen und der Galstierriemen eines Pferdes durchschnitten worden.

Anzeigen über die Person des Thäters, für dessen Ermittlung eine Belohnung von 60 Mark zugesichert wird, eruche ich mit zu erlangen. Halle, den 6. Februar 1875.

Der Staatsanwalt.

Verloren.

Ein Kautschuk, zusammengerollt, vom Geißthor bis nach dem königlichen Kreise nicht gegen Belohnung abzugeben bei J. Bard & Co., gr. Ulrichstraße.

Eine Brille in gesticktem Etui verloren von Darsüßerstraße bis Steinweg, abzugeben Steinweg 2, 1. Etage.

Am Sonntag Abend vom Café Royal nach dem Steinthor eine Diamant-Verloren. Gegen gute Belohnung abzugeben vor dem Steinthor 6, im Laden.

Zwei Messingstreifen am Sonnabend N. Kaufstraße verloren. Gegen Belohnung abzugeben bei Schneider & Sohn, N. Schlämm.

Messingenes Hundehalsband mit Namen gefunden. Abzug. Kapellengasse 7, 2. Et.

